

Regierungsratsbeschluss

vom 18. Januar 2005

Nr. 2005/156

KR.Nr. A 221/2004 FD

Auftrag Alexander Kohli (FdP/JL, Grenchen): Zahlungsfristen – Der Staat geht mit gutem Beispiel voran! (03.11.2004);

Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Der Kanton Solothurn bezahlt die Rechnungen für die bezogenen Waren und Dienstleistungen in vorbildlicher Manier innerhalb von 30 Tagen. Im Sinne der Gleichbehandlung verfügt der Kanton Solothurn auch nur Zahlungsfristen von 30 Tagen. Kürzere Zahlungsfristen werden ausnahmslos abgeschafft.

2. Begründung

Grundsätzlich sollen für den Staat dieselben Regeln gelten wie sie für KMU und Privatpersonen auch gelten. Speziell in wirtschaftlich angespannten Zeiten ist es unverständlich, dass der Staat mit 60 Tagen Zahlungsfristen und mehr seine Kreditoren auf ihr gutes Geld warten lässt. Im Gegenzug werden unverständlicherweise Steuernachzahlungen und Bussen in der Kürzestfrist von 10 Tagen eingetrieben. Diese Verletzungen des Gleichheitsprinzips sind nicht mehr haltbar.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

Nachfolgend nehmen wir sowohl zu den Fristen für Kreditoren- wie für Debitorenzahlungen Stellung.

3.1 Kreditorenzahlungen

Die allermeisten Dienststellen erfassen und bezahlen ihre Kreditorenrechnungen mit der Rechnungswesensoftware SAP. Die Kreditorenrechnungen werden im SAP mit den Zahlungsfristen, wie sie auf der Rechnung stehen, erfasst. Im wöchentlichen Zahllauf werden die Zahlungen automatisch aufgrund des Rechnungsdatums und der Zahlungsfrist generiert. Damit ist sichergestellt, dass der Lieferant spätestens nach 30 bis 35 Tagen sein Geld hat.

Aufgrund der Aussage, dass der Kanton die Gläubiger 60 Tage und länger auf ihr Geld warten lässt, haben wir einige Stichproben vornehmen lassen. Dabei wurde folgendes festgestellt:

In Ausnahmefällen kann es vorkommen, dass die Dienststellen die Kreditorenrechnungen zu spät ins SAP einbuchen, schlimmstenfalls erst, wenn die Zahlungsfrist bereits abgelaufen ist. In diesem Fall erhält der Lieferant sein Geld zu spät. Dies ist ein rein organisatorisches Problem in den betreffenden Dienststellen und entspricht nicht der allgemeinen Handhabung, insbesondere auch nicht den

Anweisungen und Schulungen durch das Amt für Finanzen. Seit die Rechnungswesensoftware SAP im Einsatz ist, kann zentral ermittelt werden, wenn Kreditorenrechnungen zu spät bezahlt werden. Voraussetzung dafür ist aber, dass die Rechnung richtig erfasst wurde (Rechnungsdatum und Zahlungskonditionen). Das Amt für Finanzen wird mit den fraglichen Dienststellen Kontakt aufnehmen und verlangen, dass die Rechnungen sofort nach Erhalt mit den richtigen Zahlungsfristen eingebucht werden.

Da es sich nicht um ein generelles Problem handelt, welches den ganzen Kanton betrifft, sollen sich die Lieferanten bei einer zu spät erhaltenen Zahlung direkt mit der betreffenden Dienststelle in Verbindung zu setzen. Unter Umständen wird eine Zahlung auch bewusst verspätet geleistet, weil eine Dienstleistung / Lieferung nicht den Erwartungen entspricht und Nachbesserungen verlangt werden. Auch in diesem Fall kann nur ein Gespräch mit der betreffenden Dienststelle zur Klärung des Sachverhaltes beitragen.

3.2 Debitorenrechnungen

Gemäss Stichproben bei den Debitorenrechnungen im Rechnungswesensystem SAP konnte festgestellt werden, dass die meisten Dienststellen ihre Rechnungen mit „30 Tagen netto“ fakturieren. Ausnahmen sind etwa Rechnungen für Reservationen von Räumlichkeiten mit einer Zahlungsfrist von 10 Tagen. In der Privatwirtschaft sind Reservationen häufig sogar zum Voraus zu bezahlen.

Mahnungen können jedoch den Vermerk „Zahlbar innert 10 Tagen“ haben. Zu diesem Zeitpunkt ist aber die Rechnung schon mindestens 40 Tage alt und damit überfällig.

Bei den Steuerrechnungen gelten folgende Regeln:

Steuernachzahlungen sind innert 30 Tagen zahlbar. Die Zahlungsfrist beträgt unabhängig von der Steuerart (Staat, Bund, Steuerhinterziehungsversuch, Bussen usw.) immer 30 Tage. Das Steueramt kennt keine kürzeren Zahlungsfristen. Nachfolgend werden die Inkassofristen für Steuerrechnungen im Detail aufgeführt:

- Vorbezugsrechnungen sind zahlbar per 31. Juli, nachträgliche Vorbezugsrechnungen Rechnungsdatum plus rund 90 Tage;
- alle Endabrechnungen sind zahlbar innert 30 Tagen nach Rechnungsdatum;
- erstmals gemahnte Steuerrechnungen sind zahlbar innert 30 Tagen;
- zum zweiten Mal gemahnte Steuerrechnungen sind zahlbar innert 10 Tagen. Zu diesem Zeitpunkt ist die Rechnung längst verfallen.

Andere Zahlungsfristen im Bereich der Debitorenrechnungen sind uns nicht bekannt.

Da es sich nicht um ein generelles Problem, sondern um Einzelfälle handelt, beantragen wir, den Auftrag als nichterheblich zu erklären.

4. Antrag des Regierungsrates

Nichterheblicherklärung.



Dr. Konrad Schwaller
Staatschreiber

Vorberatende Kommission

Finanzkommission

Verteiler

Finanzdepartement

Amt für Finanzen (2)

Departemente (5)

Kantonale Finanzkontrolle

Staatskanzlei

Parlamentsdienste

Traktandenliste Kantonsrat